

Update Vergaberecht

Geheimhaltung von übermittelten Bieterinformationen

EuGH, Urteil vom 17.11.2022 - C-54/21

Um Projekte für die Bewirtschaftung bestimmter Einzugsgebiete in Polen zu entwickeln, wurde ein Auftrag ausgeschrieben, wobei die Bewertung der Angebote anhand von Preis- und Qualitätskriterien erfolgte. Obwohl der Preis des Bieters A niedriger war, erhielt Bieter B den Auftrag, der durch höhere Punkte für die Qualität die bessere Gesamtnote bekam. A legte einen Rechtsbehelf ein und stützte diesen darauf, dass der Auftraggeber entgegen einer Bestimmung des polnischen Vergabegesetzes - bestimmte Angebotsinhalte des B nicht offengelegt und die Punktevergabe nicht angemessen begründet habe. Einem Antrag des B auf Einstufung seiner Daten als Geschäftsgeheimnis sei zu Unrecht stattgegeben worden. Die Nationale Beschwerdekammer legte dem EuGH die Frage vor, ob die polnische Vorschrift, nach der Bieterinformationen mit Ausnahme von Geschäftsgeheimnissen offenzulegen sind, dem Unionsrecht widerspricht.

Der EuGH bejaht dies. Zwar seien nationale Ausnahmeregelungen zu dem nach der Richtlinie 2014/24 geltenden Verbot der Weitergabe von als vertraulich eingestuft Informationen nach Art. 21 Abs. 1 der Richtlinie erlaubt. Das Unionsrecht stehe aber Regelungen entgegen, die die Offenlegung aller Bieterinformationen einzig mit Ausnahme von Geschäftsgeheimnissen vorschreiben. Das nationale Recht müsse so ausgestaltet sein, dass Auftraggeber nicht gehindert seien, Angaben zu schützen, die zwar keine Geschäftsgeheimnisse seien, aber unzugänglich bleiben müssten. „Vertraulich“ i.S.d. Richtlinie seien z. B. auch Angaben, die den Gesetzesvollzug behindern oder öffentlichen Interessen zuwiderlaufen. Es dürfe zudem nicht Praxis sein, Anträgen auf Einstufung als Geschäftsgeheimnis systematisch stattzugeben. Erforderlich sei immer eine Abwägung des Verbots der Weitergabe vertraulicher Informationen, das dazu diene, den Wettbewerb nicht zu verfälschen, mit den Erfordernissen eines effektiven Rechtsschutzes und der Begründungspflicht des Auftraggebers.

Bedeutung für die Praxis

Die Entscheidung des EuGH hat auch Bedeutung für die hiesige Vergabepaxis. Über Geschäftsgeheimnisse hinaus können in einem Vergabeverfahren weitere Angaben der Geheimhaltung unterliegen. Dies kann etwa für Angaben zu Referenzen oder Erfahrungen gelten, die zwar nicht als Geschäftsgeheimnis gelten, aber gleichwohl geheimhaltungsbedürftig sein können, wenn ihre Bekanntgabe den Wettbewerb verfälschen könnte. Auch die Beteiligung am Verfahren selbst kann geheimhaltungsbedürftig sein. Erforderlich ist insoweit aber stets eine Entscheidung im Einzelfall, wobei diese im Regelfall erst im Rahmen eines Nachprüfungsverfahrens anstehen dürfte, wenn über den Umfang der zu gewährenden Akteneinsicht zu entscheiden ist.